

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 16. Februar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2016) und **Antwort**

Organisierte Kriminalität in Berlin – Was können Jugendämter tun?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt werden, damit es zu einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen kommen kann?

Zu 1.: Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen bei drohender Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und ist ein Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge. Nach § 8a SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen seines staatlichen Wächteramtes verpflichtet, tätig zu werden, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden.

Der öffentliche Jugendhelfer ist gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen,

- wenn Kinder oder Jugendliche um Obhut bitten,
- wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen und sich die Personensorgeberechtigten nicht im Inland aufhalten,
- wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen vorliegt und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, diese Gefahr von dem Minderjährigen abzuwenden.

Eine „dringende Gefahr“ im Sinne des § 42 SGB VIII liegt vor, wenn der Eintritt eines erheblichen Schadens unmittelbar bevorsteht und die Schutzmaßnahme daher keinen Aufschub duldet. In der Praxis geht es damit z. B. um Minderjährige, deren Versorgung durch Ausfall der Eltern (Sucht, Krankheit, Unfall) gefährdet ist, die vor seelischer und körperlicher Gewaltausübung geschützt werden müssen und die sich aufgrund eigenem exzessiven Alkohol- und Drogenkonsums selbst gefährden und deshalb geschützt werden müssen.

2. Wie viele Inobhutnahmen durch die Jugendämter gab es in den letzten fünf Jahren in Berlin? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 2.: Die Aufstellung der im Land Berlin durchgeführten Inobhutnahmen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Für das Jahr 2015 liegen noch keine Daten des Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor.

3. Spielten dabei Gewalterfahrungen oder kriminelles Handeln von Erziehungsberechtigten, auch aber nicht nur gegenüber den Kindern, eine direkte oder indirekte Rolle?

Zu 3.: Gewalterfahrungen oder kriminelles Handeln von Eltern spielte in Fällen von Inobhutnahmen eine Rolle. Im Rahmen der Ausübung des Wächteramtes ist das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendungen der Eltern verpflichtet zu prüfen, ob eine Inobhutnahme erforderlich ist und hat gegebenenfalls diese auch durchzuführen.

4. Wurden in den letzten fünf Jahren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter direkt oder indirekt bedroht, wenn es um eine Inobhutnahme ging? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 4.: Der nachgefragte Tatbestand wird statistisch nicht erfasst. Auf Nachfrage haben 6 Berliner Jugendämter folgende Angaben gemacht:

	Mitte	Friedrichshain-Kreuzberg	Tempelhof-Schöneberg	Neukölln	Treptow - Köpenick	Lichtenberg
2011			6			
2012	1	3 - 4 (durchschnittl.)	7	5	1	
2013	3	3 - 4 (durchschnittl.)	13	8	1	
2014	4	3 - 4 (durchschnittl.)	3	10		
2015	3	3 - 4 (durchschnittl.)	7	3	2	12

5. Gab es in den letzten fünf Jahren Inobhutnahmen die unter Polizeischutz durchgeführt werden mussten, wenn ja, wie viele? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 5.: Der nachgefragte Tatbestand wird statistisch nicht erfasst. Auf Nachfrage konnten aber 5 Berliner Jugendämter folgende Angaben machen:

	Mitte	Tempelhof-Schöneberg	Neukölln	Marzahn-Hellersdorf	Lichtenberg
2011	6	3		1	
2012	2	2	3		
2013	1	8	8	3	
2014	4	4	14		
2015	7	15	8	9	12

Das Hinzuziehen der Polizei bei einer Inobhutnahme ist in bestimmten Fällen notwendig, um z.B. Zutritt zu einer Wohnung zu erhalten, wenn gewichtige Anhaltspunkte Anlass zur Sorge um das Kindeswohl geben und der Zutritt durch die Personensorgeberechtigten verweigert wird.

6. Gab es diesbezüglich in den letzten fünf Jahren in Berlin Strafanzeigen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 6.: Straftaten anlässlich von Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen werden von der Polizei Berlin statistisch nicht gesondert erfasst.

7. Was muss aus Sicht der Jugendverwaltung verbessert werden, um frühzeitiger in problembelasteten Familien intervenieren zu können?

Zu 7.: In der Praxis zeigt sich, dass besonders problembelastete Familien Hilfe benötigen, diese jedoch meistens nicht von sich aus einfordern. Um in problembelasteten Familien noch frühzeitiger intervenieren zu können, gilt es vor allem Eltern so früh wie möglich bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen. Hier sind alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe ebenso einzu beziehen wie die im Gesundheitswesen Tätigen (z.B. Ärzte, Hebammen, Kliniken, öffentlicher Gesundheitsdienst etc.). Das Ziel muss es sein, den betroffenen Familien noch systematischer als bisher niedrigschwellige Zugänge zu passgenauen Hilfen anzubieten. Dieser präventive Hilfeansatz wird gegenwärtig mit dem Ausbau der Frühen Hilfen im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gemeinsam mit den Bezirken und freien Trägern unter Einbeziehung des Gesundheitssystems verstärkt umgesetzt.

Berlin, den 11. März 2015

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mrz. 2016)

Anlage 1

Inobhutnahmen von Kindern in 2011:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein.- dorf
§ 42 SGB VIII	693	42	41	47	42	93	3	45	107	128	87	58	17

Inobhutnahmen von Jugendlichen in 2011:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB VIII	657	21	42	53	37	35	16	78	144	111	38	45	37

Inobhutnahmen von Kindern in 2012:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein.- dorf
§ 42 SGB VIII	614	43	42	56	47	28	8	25	70	118	93	33	51

Inobhutnahmen von Jugendlichen in 2012:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB VIII	531	32	52	21	55	17	9	15	80	142	26	15	67

Inobhutnahmen von Kindern in 2013:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB VIII	508	54	28	19	29	19	21	22	56	108	69	67	16

Inobhutnahmen von Jugendlichen in 2013:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdof.	Tphf.- Schbg.	Neu- kölln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB VIII	424	37	45	15	29	11	19	26	35	115	32	23	37

Inobhutnahmen von Kindern in 2014:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdf.	Tphf.- Schbg.	Neu- köln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB	475	15	45	56	29	16	28	11	54	112	52	25	32

Inobhutnahmen von Jugendlichen in 2014:

Hilfeart	Berlin	Mitte	Fhn.- Krzbg.	Pan- kow	Chbg.- Wdrf.	Span- dau	Stgl.- Zhdf.	Tphf.- Schbg.	Neu- köln	Trept.- Köp.	Marz.- Hdf.	Licht- berg	Rein- dorf
§ 42 SGB VIII	455	25	60	15	22	7	8	14	44	108	66	18	68

Quelle:

Kinder- und Jugendhilfestatistik, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg – Vorläufige Schutzmaßnahmen
 – Kinder: unter 14 Jahre, Jugendliche: 14 Jahre - 18 Jahre